Scuola universitaria professionale
della Svizzera italiana
SUPSI

FFHS
Fernfachhochschule
Schweiz
Mitglied der SUPSI

Durchführungsbestimmungen der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) für das Fernstudium in Deutsch in Ergänzung zur Studienordnung

1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen beziehen sich auf den Master of Science SUPSI in Business Administration with Major in Innovation Management (MSc), der vom Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale (DEASS) der SUPSI vergeben wird, und ergänzen die Studienordnung der SUPSI. Sie enthalten detaillierte Angaben über den Ablauf des in deutscher Sprache durchgeführten Fernstudiums, das vom Departement Wirtschaft & Technik (DWT) der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) organisiert und realisiert wird.

(2) Es gelten zusätzlich die Richtlinien, Leitfäden und Regelungen, die für die Module, Projekte und Master-Thesis herausgegeben werden sowie die AGB der FFHS.

(3) Für Personenbezeichnungen, Berufsbezeichnungen und Funktionen wird – unabhängig vom Geschlecht – die männliche Bezeichnung verwendet.

2. Zulassung und Anrechnung von Qualifikationen

(1) Die Zulassung und Immatrikulation zum Master of Science in Business Administration ist in den entsprechenden Zulassung- und Immatrikulationsbestimmungen des Studiengangs ausdrücklich geregelt.

(2) Die FFHS übernimmt das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS - European Credit Transfer System), um die Transparenz von Studienprogrammen zu fördern und die Mobilität der Studierenden sowie die Anerkennung von Studienleistungen zu erleichtern. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Studienaufwand von 25 Arbeitsstunden (Kontaktstudium, Selbst- und Onlinestudium sowie Modulprüfungen).

(3) Die Studiengangsleitung kann ausserhalb des Studiums erworbene Qualifikationen an das Masterstudium anrechnen und für die entsprechenden Master-Module eine Dispensation bewilligen. In Frage kommen hierbei Qualifikationen, die im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschluss (Diplom / Bachelor) und im Rahmen von Aus- oder Weiterbildungsmasterangeboten auf Hochschulstufe (z.B. NDS / MAS / EMBA / MSc) erworben wurden. Diese Qualifikationen müssen mit den Qualifikationen äquivalent sein, die in den entsprechenden Master-Modulen erworben werden.

(4) Die Anrechnung von Qualifikationen, die im Rahmen der Berufspraxis erworben worden sind, erfolgt auf Grund einer eingehenden Prüfung und wird sehr restriktiv gehandhabt. Berücksichtigt wird in erster Linie eine spezifische Berufserfahrung auf hohem Niveau, auf deren Grundlage Kompetenzen erworben wurden, die zu den in einem oder mehreren Modulen des Master-Studiengangs zu erwerbenden Kompetenzen äquivalent oder mindestens mit ihnen vergleichbar sind. Die Studiengangsleitung behält

sich das Recht vor, die anzurechnenden Qualifikationen aus der Berufspraxis zu überprüfen. Berufsqualifikationen unterhalb des Master-Bildungsniveaus werden nicht angerechnet.

(5) Der Studierende hat die Anrechnung mit dem dafür vorgesehenen Formular (inkl. entsprechender Anlagen) bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Er muss hierbei den Nachweis über die Gleichwertigkeit der entsprechenden Qualifikationen erbringen.

(6) Leistungen, die als äquivalent anerkannt werden, werden von der FFHS nach ihrem System in Form von ECTS-Kreditpunkten versehen (ggf. mit den entsprechenden Noten bzw. Bewertungen). Gesamthaft können maximal 30 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden, davon maximal 15 ECTS-Kreditpunkte aus entsprechender Berufspraxis.

(7) Spezifische Abkommen mit anderen Hochschulen können das individuelle Anerkennungsverfahren ersetzen.

3. Studienbeginn, Studienzeit, Einschreibung in die Module

(1) An der FFHS wird nach dem Blended-Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, das Lösen von Aufgaben/Übungen und Fallstudien, das Erstellen von wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Onlinestudium auf der Lernplattform. Das Kontaktstudium schliesst zusätzlich zum Präsenzunterricht auch Online-Unterricht, Blockseminare (z.B. Workshops) sowie Prüfungen mit ein.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Herbst- oder Frühlingssemester.

(3) Die Regelstudienzeit für das Erreichen des Masterabschlusses beträgt fünf Semester (inkl. Master-Thesis). Die Regelstudienzeit ist ohne die bewilligten Urlaubssemester berechnet.

(4) Die Regelstudienzeit kann abhängig von schon vor der Immatrikulation in den Master erreichten und anerkannten ECTS-Kreditpunkten reduziert werden.

(5) Die Studiengangsleitung behält sich das Recht vor, den Studierenden nach zwei genehmigten Urlaubssemestern vom Studium zu exmatrikulieren, sofern er das Studium nicht fortsetzt. Unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 6 der Studienordnung ist eine spätere Wiederaufnahme des Studiums möglich.

(6) Die Regelstudienzeit kann durch ein flexibles Curriculum (Modell F) verlängert werden. Die Kosten des Gesamtstudiums sind unter Einhaltung der Fristen gemäss den Regelungen zum MSc in den AGB der FFHS identisch. Es erfolgt eine semesterweise Abrechnung gemäss belegtem Modul.

(7) Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird der Studierende per Ende eines jeden Semesters automatisch in die im Curriculum vorgesehenen Module des Folgesemesters eingeschrieben. Der Zugang zu Modulen kann vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die Module des Grundlagenstudiums (1. und 2. Semester) müssen erfolgreich abgeschlossen sein, bevor die Vertiefung (3. bis 5. Semester) gestartet werden kann.

(8) Im Curriculum sind mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte vorgesehen.

(9) Der Master wird abgeschlossen, nachdem die im Curriculum vorgeschriebenen Studienmodule erfolgreich absolviert sind und diese einem Wert von insgesamt 90 ECTS-Kreditpunkten entsprechen.

(10) Module, in die der Studierende nicht eingeschrieben ist, dürfen nicht besucht werden.

(11) Wenn ein Studierender sich von diesem Studium abmeldet und zum späteren Zeitpunkt wieder anmeldet, behalten die erworbenen ECTS-Kreditpunkte und das jeweilige Prädikat ihre Gültigkeit, sofern die entsprechenden Module noch Bestandteil des Curriculums sind. Die Anzahl der Versuche bei nicht bestandenen Prüfungen bleiben ebenfalls bestehen und werden bei Wiederaufnahme des Studiums angerechnet, und zwar unabhängig von einer etwaigen Anpassung der Prüfungsmodalitäten des Moduls.

4. Prüfungsmodalitäten

Es gelten die Bestimmungen des Prüfungsreglements der FFHS sowie die nachfolgenden Regelungen.

4.1 Modulprüfungen / Leistungsnachweise

(1) Das Fernbleiben von Prüfungen muss schriftlich und spätestens fünf Tage nach dem Prüfungsdatum entschuldigt werden. Wird die Entschuldigung akzeptiert, wird der Studierende über den Ablauf der Wiederholungsprüfung in Kenntnis gesetzt. Es gilt Art 4.9 der Durchführungsbestimmungen.

(2) Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen erbracht werden (z.B. mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Referate, Präsentationen, Arbeiten, Berichte usw.). Die Details zu den Leistungsnachweisen (Art, Anzahl, Prüfungsgegenstand, Dauer, erlaubte Hilfsmittel sowie Gewichtung der Teilprüfungen) sind in den jeweiligen Modulplänen und im Onlinekurs auf der FFHS-Lernplattform verbindlich geregelt. Sie können sich für Studierende unterscheiden, die eine Nachprüfung oder ihre Prüfung im Nachprüfungszeitraum ablegen.

(3) Bei Modulprüfungen, -teilprüfungen sowie allen notenrelevanten Aufgaben, die auf der Lernplattform durchgeführt werden, sind die einführenden und begleitenden Informationen bindend.

(4) Modulprüfungen beziehen den Modulplan, sämtliche im Kontaktstudium enthaltenen Veranstaltungen (vgl. Art. 3 Abs. 1) und den jeweiligen Onlinekurs auf der Lernplattform ein.

(5) Der Studierende kann den Leistungsnachweis für ein Modul höchstens ein weiteres Mal erbringen. Dies geschieht gemäss den Bedingungen, die im Studienplan (Curriculum, Modulplan und Onlinekurs auf der Lernplattform) und in den Durchführungsbestimmungen dieser Studienordnung festgehalten sind. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, wird der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Das Modul gilt als bestanden, wenn die Leistung mindestens als „ausreichend" bewertet wird. Falls dies nicht der Fall ist, werden keine ECTS-Kreditpunkte vergeben.

(7) Eine bestandene Leistung wird mit dem Prädikat 4 bis 6 bewertet, wobei Zehntelnoten vergeben werden. Das Prädikat 6 stellt die bestmögliche Note dar, das Prädikat 4 ist die Mindest- bzw. ausreichende Note. In Ausnahmefällen kann die Leistung mit „bestanden" bewertet werden.

(8) Wenn das Modul bestanden wurde, ist es nicht möglich, die Prüfung/en zu wiederholen, um die Bewertung zu verbessern.

(9) Die Bewertung „nicht ausreichend" wird mit folgendem Prädikat dargestellt:
a) FX: ECTS-Kreditpunkte können durch eine erbrachte Zusatzarbeit oder durch eine zusätzliche Prüfung vergeben werden;
b) F: ECTS-Kreditpunkte können durch die Wiederholung der Prüfung oder des Moduls vergeben werden;
c) In Ausnahmefällen kann mit „nicht ausreichend" bewertet werden.

4.2 Prüfungssprachen

(1) In deutschsprachigen Modulen werden sämtliche Prüfungsfragen in Deutsch gestellt. Sofern die entsprechenden Lehrmittel englischsprachig sind, können Fachbegriffe zusätzlich in Englisch erwähnt werden. Sämtliche Prüfungsleistungen dürfen vom Studierenden entweder in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

(2) In englischsprachigen Modulen werden sämtliche Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Sämtliche Prüfungsleistungen sind vom Studierenden in englischer Sprache zu erbringen.

4.3 Reguläre Prüfungen

(1) Sofern es über das gesamte Modul nur eine Prüfung gibt, dann findet diese in der Regel am Ende des jeweiligen Semesters bzw. am Ende des Moduls statt. Modulteilprüfungen hingegen können bereits während des Semesters stattfinden.

(2) Im Herbst- und Frühlingssemester finden nur die regulären Modulprüfungen (Prüfungen gemäss Modulplan) statt. Die Prüfungstermine sind dem Stundenplan zu entnehmen.

4.4 Reguläre Nachprüfungen

(1) Nachprüfungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen werden nach dem jeweiligen Herbst- und Frühlingssemester angeboten, und zwar:
- zum Zweck des erstmaligen Ablegens einer Prüfung, deren Absolvierung zum regulären Prüfungstermin auf Grund einer entschuldigten Abwesenheit nicht möglich war,
- zum Zweck der Wiederholung eines nicht bestandenen Moduls, das mit dem Prädikat F bewertet wurde.

(2) Ist die Studienleistung für ein Modul gesamthaft mit dem Prädikat F bewertet worden, muss der Studierende im Rahmen einer regulären Nachprüfung die nicht bestandene Prüfungsleistung des Moduls wiederholen. Alternativ hierzu kann der Studierende das Modul noch einmal kostenpflichtig absolvieren und anschliessend die nicht bestandene Prüfungsleistung zum regulären Prüfungstermin ablegen. Etwaige bestandene Teilprüfungen können dem Modul angerechnet werden. Modulwiederholungen können eine Verlängerung des Curriculums bewirken.

(3) Entscheide über die Prüfungsmodalitäten und die Termine der Nachprüfungen werden dem Studierenden vom Prüfungssekretariat des konsekutiven Master-Studiengangs bekanntgegeben.

4.5 Ausserordentliche Wiederholungsprüfungen

(1) Erhält ein Studierender anlässlich der regulären Nachprüfungssession für ein Modul erstmals die ungenügende Bewertung F, so wird er zu dem entsprechenden nächstfolgenden Nachprüfungstermin aufgeboten.

(2) Entscheide über allenfalls erforderliche ausserordentliche Wiederholungsprüfungen sowie die Prüfungstermine werden dem Studierenden vom Prüfungssekretariat des konsekutiven Master-Studiengangs bekanntgegeben.

4.6 Zusätzliche Prüfungen im Falle der Bewertung mit dem Prädikat FX

(1) Ist die Studienleistung mit dem Prädikat FX bewertet worden, erhält der Studierende keine ECTS-Kreditpunkte. Er muss, um das Modul nachträglich zu bestehen bzw. die entsprechenden Kreditpunkte zu erhalten, eine zusätzliche Prüfungsleistung erbringen.

(2) Die näheren Angaben (inkl. Termin) betreffend diese zusätzlich zu erbringende Prüfungsleistung werden dem Studierenden vom Prüfungssekretariat des konsekutiven Master-Studiengangs bekanntgegeben. In der Regel hat die zusätzliche Prüfungsleistung bis Ende des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(3) Wird die zusätzlich zu erbringende Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen, erhält der Studierende für das betreffende Modul maximal eine noch ausreichende Bewertung (Prädikat 4.0) sowie die entsprechenden Kreditpunkte.

(4) Im Falle eines Misserfolgs wird die Bewertung (F) erteilt. Der Studierende muss in diesem Fall die Prüfungsleistung des Moduls wiederholen.

(5) Der Studierende hat das Recht, eine erstmalige Bewertung mit dem Prädikat FX zurückzuweisen und bei der Studiengangsleitung die Bewertung F innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Prädikats schriftlich zu beantragen, sodass er anlässlich der regulären Nachprüfung die nicht bestandene Prüfungsleistung des Moduls wiederholen kann. Des Weiteren gilt Art. 4.1 Abs. 4.

4.7 Prüfungsanmeldung

(1) Der Studierende ist automatisch zu allen Prüfungen angemeldet (reguläre Prüfungen während des Herbst- und Frühlingssemesters, ggf. erforderliche reguläre Nachprüfungen, ggf. ausserordentliche Wiederholungsprüfungen sowie ggf. erforderliche zusätzliche Prüfungen im Falle eines mit dem Prädikat FX bewerteten Moduls).

4.8 Prüfungspflicht

(1) Der Studierende hat nicht das Recht, reguläre Prüfungen (Prüfungen gemäss Modulplan und Stundenplan), allfällig erforderliche Nachprüfungen, ausserordentliche Wiederholungsprüfungen sowie zusätzliche Prüfungen im Falle eines mit dem Prädikat FX bewerteten Moduls zu verschieben. Die vorgegebenen Prüfungsdaten sind für ihn verbindlich. Das gilt ebenso, wenn sich der Studierende im Urlaubssemester befindet.

4.9 Abwesenheit von Prüfungen

(1) Die Abwesenheit von einer Prüfung gilt als entschuldigt, wenn ein spätestens fünf Tage nach dem Prüfungsdatum beim Prüfungssekretariat des konsekutiven Master-Studiengangs schriftlich eingereichtes, begründetes Gesuch bewilligt wird. Diesem Gesuch ist ein Arztzeugnis, ein Marschbefehl oder eine offizielle Bescheinigung des Arbeitgebers beizulegen. Die FFHS behält sich im Einzelfall die Beiziehung eines Vertrauensarztes ausdrücklich vor.

(2) Im Fall eines zweimaligen Fehlens in Folge ärztlicher Bescheinigung behält sich die Studiengangsleitung das Recht vor, eine medizinische Untersuchung durch einen von der FFHS bestimmten Vertrauensarzt zu verlangen. Die Kosten sind vom Studierenden zu tragen. Nimmt der Studierende den Besuch bei diesem Vertrauensarzt nicht wahr und erscheint er bei der nächsten angesetzten Prüfung nicht, so erhält der Studierende für die nicht erbrachte Leistung die Bewertung F.

(3) Bei unentschuldigter Abwesenheit von einer Prüfung oder Nachprüfung sowie bei Prüfungsabbruch oder fehlendem Nachweis gemäss Art. 4.9 Abs. 1 erhält der Studierende die Note 1.0.

5. Einsicht in Leistungsnachweise

(1) Der Prüfungskandidat hat das Recht, Einsicht in seine oder ihre Leistungsnachweise zu nehmen. Dies gilt für nicht bestandene Module der aktuellen Prüfungssession.

(2) Die Einsicht ist über das Studierendenportal mittels Online-Formular (www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege) und unter Einhaltung der Termine gemäss dem akademischen Kalender zu beantragen.

(3) In Musterlösungen wird keine Einsicht gewährt.

6. Anfechtung von Leistungsnachweisergebnissen (Rekurs)

(1) Im Falle von ungenügenden Leistungsnachweisen hat der Prüfungskandidat das Recht, innert 30 Tagen nach der Einsicht in den Leistungsnachweis bei der FFHS einen schriftlich über das Studierendenportal mittels Online-Formular (www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege) begründeten Rekurs einzureichen.

(2) Genügende Leistungsnachweisergebnisse können nicht angefochten werden.

(3) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Leistungsnachweisergebnissen ist die Studiengangsleitung. Es wird vor jeder Anfechtung der Leistungsnachweisergebnisse dringend empfohlen, mit der Studiengangsleitung das Gespräch zu suchen.

(4) Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann bei der Direktion der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids ein schriftlich über das Studierendenportal mittels Online-Formular (www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege) begründeter Rekurs eingereicht werden.

(5) Gegen Entscheide der Direktion der FFHS kann bei der externen Rekursinstanz der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids letztinstanzlich ein schriftlich über das Studierendenportal mittels Online-Formular (www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege) begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.

(6) Im Falle eines Unterliegens können dem Rekurrenten die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden.

7. Master-Thesis

(1) Der Studierende wird zur Verteidigung seiner Master-Thesis (mündliche Diplomprüfung) erst zugelassen, nachdem er alle anderen im Curriculum beschriebenen Module im Umfang von 75 ECTS-Kreditpunkten erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Modalitäten der Master-Thesis sind in separaten Richtlinien festgelegt.

8. Disziplinarmassnahmen

(1) Ein regelwidriges Verhalten sowie Verstösse gegen die Bestimmungen des Masters und der AGB kann, je nach Schwere des Vergehens, zur nachträglichen Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-)Modulprüfung, zum Ausschluss von Modulen, Prüfungen oder vom gesamten Studium, zum Aussetzen des Studiums, zur Aberkennung von ECTS-Kreditpunkten, zu einem Verweis oder zum Ausschluss aus der SUPSI und zur Aberkennung des Hochschulabschlusses führen. Nähere Einzelheiten hierzu werden in den Durchführungsbestimmungen der Studienordnung des Masters aufgeführt.

Genehmigt von der SUPSI am 17. 12. 2021

Direktor der SUPSI, Franco Gervasoni

Rektor der FFHS, Michael Zurwerra